

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 18.02.1964 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbach am 20. November 1995 zuletzt geändert am 21. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen. Änderung am 21. Mai 2001, Änderung am 10. März 2003, Änderung am 13. Oktober 2003, Änderung am 14. November 2005, Änderung am 21. Mai 2007, Änderung am 17. Dezember 2007, Änderung am 27. Oktober 2008, Änderung am 21. November 2011

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. für die Verwaltungsgebühren
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
 2. für die Benutzungsgebühren
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungsgebühren zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 15,00 € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| a) im Einzelfall | 15,00 € |
| b) unbefristete Zulassung | 102,00 € |
| 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | von 25,00 € |
| | bis 75,00 € |
| 4. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten | von 25,00 € |
| | bis 75,00 € |
| 5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 50,00 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung des Aufbewahrungsraums | 110,00 € |
| 2. für die Benutzung der Aussegnungshalle | 120,00 € |
| 3. für die Benutzung der Kühltruhe pro Tag | 25,50 € |
| 4. für das Herstellen und Schließen | |
| 4.1 eines Grabes in normaler Tiefe und Größe (Einfachgrab) | 236,00 € |
| 4.2 eines Grabes in übernormaler Tiefe und Größe (Tiefengrab) | 318,00 € |
| 4.3 eines Kindergrabes (für Personen bis 10 Jahre) | 82,00 € |
| 4.4 eines Urnengrabes | 82,00 € |
| 4.5 Zuschlag für Kompressorarbeiten im Winter (bei Bedarf) | |
| zu 4.1 und 4.2 | 27,00 € |
| zu 4.3 und 4.4 | 15,00 € |

4.6 Ausgrabung, Umbettung und nachträgliches Tieferlegen je Arbeitsstunde	46,00 €
4.7 Abräumarbeiten und Entsorgung der Materialien aufgelaufener Gräber je nach Aufwand; je Arbeitsstunde	46,00 €
5. für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	
5.1 bei der Überlassung eines Reihengrabes	
a) für Personen bis 10 Jahre (Kindergrab)	400,00 €
b) für Personen über 10 Jahre	1 250,00 €
5.2 bei der Beisetzung von Aschen (Urnengrab)	525,00 €
5.3 bei der Beisetzung von Aschen in ein anonymes Urnengrab	700,00 €
5.4 bei der Beisetzung von Aschen (Urnengrab) im Urnengemeinschaftsgrabfeld	850,00 €
5.5 bei der Beisetzung von Aschen (Urnengrab) im individuellen Urnengemeinschaftsgrabfeld	1 000,00 €
6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) auf die Dauer von 35 Jahren	
6.1 bei einer Einzelgrabstelle (Tiefengrab) mit 2 möglichen Belegungen	2 800,00 €
6.2 bei einer Doppelgrabstelle mit 2 möglichen Belegungen	3 650,00 €
6.3 bei einer Doppelgrabstelle (Tiefengrab) mit 4 möglichen Belegungen	5 250,00 €
6.4 bei einer Urnenwahlgrabstelle	1 000,00 €
6.5 bei einer Urnenwahlgrabstelle im individuellen Urnengemeinschaftsfeld	2 150,00 €

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühr wie bei Ziff. 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 berechnet.

Für eine davon abweichende Nutzungsdauer erfolgt anteilige Berechnung nach dem Verhältnis Nutzungsperiode zu Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

Bei Verzicht auf Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer wird keine Gebühr zurückerstattet.

7. Bei Beisetzungen einer zusätzlichen Urne in ein bereits bestehendes Grab werden 10 % der Kosten des entsprechenden Grabnutzungsrechts erhoben.
8. Für die Überlassung von Nutzungen nach den vorgenannten Ziffern für einen Verstorbenen, der im Zeitpunkt seines Todes nicht in Erbach wohnhaft war, wird bei den Ziffern 1 - 3, 5 und 6 ein Zuschlag von 50 % der Gebühr nach diesen Ziffern erhoben. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene
 - a) in einer auswärtigen Anstalt untergebracht war, unmittelbar vor seiner Anstaltsverbringung aber in Erbach wohnhaft war
 - oder

- b) im Zeitpunkt seines Todes ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab des Gemeindefriedhofs hatte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. Die Änderung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Änderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, den 21. November 1995
Geändert am 21. Juni 1999
Geändert am 21. Mai 2001
Geändert am 10. März 2003
Geändert am 13. Oktober 2003
Geändert am 14. November 2005
Geändert am 21. Mai 2007
Geändert am 17. Dezember 2007
Geändert am 27. Oktober 2008
Geändert am 21. November 2011

Achim Gaus , Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.